

# Geschäftsordnung des Runden Tisches Menschenrechte

## Präambel

Die Stadt Salzburg hat im Dezember 2008 die „Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt“ unterzeichnet. Damit haben Politik und Verwaltung der Stadt die Verpflichtung auf sich genommen, das städtische Gemeinwesen für alle Bürger:innen ohne jeglichen Unterschied zu verbessern. Der Runde Tisch Menschenrechte gründet auf der Charta und dem Vorschlag des Projektberichts „Menschenrechtsstadt Salzburg 2010“. Der Gemeinderat der Stadt Salzburg hat am 2.2.2011 die Einrichtung des Runden Tisches Menschenrechte beschlossen. Das Gremium wurde am 8.7.2011 konstituiert.

## 1. Allgemeines

- 1.1. Der Runde Tisch Menschenrechte ist eine eigenständige und unabhängige Einrichtung für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt Salzburg.
- 1.2. Der Runde Tisch Menschenrechte besteht aus mindestens zwölf Personen. Diese kommen aus den Bereichen der öffentlichen Verwaltung, der Zivilgesellschaft (z.B. Nicht-Regierungsorganisationen) sowie weiteren Fachkreisen (Wissenschaft/Praxis).

## 2. Aufgaben

- 2.1. Beobachtung der Menschenrechtssituation in der Stadt Salzburg.
- 2.2. Erstattung von Vorschlägen im Hinblick auf die kommunale Menschenrechtsarbeit (u.a. Empfehlungen zur Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen).
- 2.3. Evaluierung der Umsetzung von Vorschlägen und Maßnahmen (insbesondere jener aus dem Projektberichts „Menschenrechtsstadt Salzburg 2010“).
- 2.4. Evaluierung der Umsetzung der in der Charta formulierten Pflichten und Zielsetzungen.
- 2.5. Kontinuierliche Berichterstattung sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu Menschenrechtsfragen.
- 2.6. Beratung und Information von Politik und Verwaltung in Menschenrechtsfragen, z.B. „Forum Menschenrechte“ mit Repräsentant:innen der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und gegebenenfalls ExpertInnen.

### **3. Vorsitz**

- 3.1. Die Mitglieder des Runden Tisches Menschenrechte wählen eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Diese müssen aus unterschiedlichen Bereichen kommen (siehe Punkt 1.2.). Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- 3.2. Der:die Vorsitzende leitet und beruft die Sitzungen ein.
- 3.3. Dem:der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Runden Tisches nach außen.
- 3.4. Bei Verhinderung des:der Vorsitzenden oder auf dessen:deren Wunsch übernimmt der:die stellvertretende Vorsitzende seine:ihre Funktionen.

### **4. Steuerung und Koordination**

- 4.1. Die Umsetzung und inhaltliche Koordination der Arbeit des Runden Tisches Menschenrechte erfolgt durch eine Steuerungsgruppe, der jedenfalls folgende Personen angehören: der:die Vorsitzende, der:die stv. Vorsitzende und der:die Koordinator:in. Der Runde Tisch kann weitere Mitglieder in die Steuerungsgruppe entsenden. Die Funktion der entsendeten Mitglieder endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode des Vorsitzes.
- 4.2. Die inhaltlichen Festlegungen in der Steuerungsgruppe sollen im Konsens getroffen werden.
- 4.3. Die organisatorische Koordination des Runden Tisches Menschenrechte obliegt dem:der Koordinator:in. Diese:r wird von der Stadt Salzburg in Absprache mit dem RTMR bestimmt.

### **5. Arbeitsgruppen**

- 5.1. Arbeitsgruppen werden im Runden Tisch Menschenrechte je nach Anlass und Bedarf gebildet
  - 5.1.1. zur Vorbereitung von Stellungnahmen und Positionierungen,
  - 5.1.2. zur Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen.
- 5.2. Arbeitsgruppen bestehen grundsätzlich aus Mitgliedern des Runden Tisches Menschenrechte. Es können Expert:innen von außen beigezogen werden.
- 5.3. Die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe kann auf Beschluss des RTMR honoriert werden.

### **6. Mitgliedschaft**

- 6.1. Alle Mitglieder nehmen in ihrer persönlichen Eigenschaft teil.
- 6.2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Runden Tisch.
- 6.3. Die Mitglieder des Runden Tisches Menschenrechte werden von dem:der Bürgermeister:in der Stadt Salzburg angelobt.
- 6.4. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist durch Verzicht sowie durch Abberufung möglich. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der:dem Vorsitzenden zu erklären. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss, der eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erfordert (siehe 9.4.).

## **7. Sitzungen des Runden Tisches**

- 7.1. Der Runde Tisch Menschenrechte tagt mindestens vier Mal im Jahr. Die Sitzungen des Runden Tisches Menschenrechte der Stadt Salzburg sind nicht öffentlich. Die Inhalte sind vertraulich zu behandeln.
- 7.2. Einladungen zu den Sitzungen des Runden Tisches Menschenrechte werden mit einer vorläufigen Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin elektronisch übermittelt.
- 7.3. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Runden Tisches Menschenrechte ist innerhalb einer Woche eine Sitzung anzuberaumen. In Dringlichkeitsfällen kann der:die Vorsitzende innerhalb von drei Tagen eine Sitzung einberufen.
- 7.4. Zu den Sitzungen des Runden Tisches Menschenrechte können Auskunftspersonen und sonstige interessierte Personen beigezogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der:dem Vorsitzenden.

## **8. Tagesordnung**

- 8.1. Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Runden Tisches Menschenrechte sind spätestens fünfzehn Tage vor der Sitzung elektronisch an den:die Koordinator:in der Stadt Salzburg zu übermitteln. Die Tagesordnung wird von der Steuerungsgruppe des Runden Tisches Menschenrechte erstellt und spätestens eine Woche vor der Sitzung ausgeschickt. Ein Vorschlag für die Tagesordnung des Runden Tisches Menschenrechte muss berücksichtigt werden, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Runden Tisches Menschenrechte verlangen.
- 8.2. Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Sitzung mit Beschluss aufgenommen werden.

## **9. Beschlussfassung**

- 9.1. Beschlüsse des Runden Tisches Menschenrechte werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Ausnahmen siehe die Punkte 6.4. und 9.4.). Bei Stimmgleichheit hat der:die Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.
- 9.2. Für einen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Runden Tisches Menschenrechte erforderlich.
- 9.3. Eine Stimmübertragung an andere Mitglieder des Runden Tisches Menschenrechte ist schriftlich möglich.
- 9.4. Abweichend von Punkt 9.1. ist für Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder) erforderlich: Änderungen der Geschäftsordnung; Abberufung von Mitgliedern.

## **10. Beschlussfassung im Umlaufweg**

- 10.1. Der:Die Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.

- 10.2. Der Antrag ist den Mitgliedern mit den verfügbaren Informationen unter Setzung einer Antwortfrist an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse zu übermitteln. Die Frist für die Antwort hat mindestens eine Woche zu betragen.
- 10.3. Der Antrag ist angenommen, wenn die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit (vgl 9.1 und 9.4.) innerhalb der Frist mit „Ja“ gestimmt haben. Das Ausbleiben einer Antwort innerhalb der gesetzten Frist gilt als Stimmenthaltung. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.
- 10.4. Das Ergebnis der Abstimmung hat die Vorsitzende umgehend mitzuteilen.

*Diese Fassung der Geschäftsordnung des Runden Tisches Menschenrechte wurde am 4. Mai 2023 beschlossen.*